



**SATZUNG
DES
REITERVEREINS
BAD DÜRKHEIM e.V.**

SATZUNG

DES REITERVEREINS BAD DÜRKHEIM e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Bad Dürkheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere durch:
 - 1.1. die Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, im Umgang mit Pferden sowie in deren Haltung und Ausbildung,
 - 1.2. die Förderung der Zucht und Prüfung des Pferdes,
 - 1.3. die Durchführung von Reitturnieren und sonstigen reiterlichen Veranstaltungen nach der LPO und den Verbandsbestimmungen.
2. Der Verein gehört dem Landesverband „Pferdesportverband Pfalz e.V.“ an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
2. Natürliche Personen und Vereinigungen jeder Art, die die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch Eintritt in den Verein erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Haftungsverzicht

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Eine Haftung des Vereins für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere bei der Teilnahme an Reit- oder Voltigierunterricht sowie Turnieren, entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Organs oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruht. Eine darüber hinaus gehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, jedoch an die dem Verein letztmitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

 - 4.1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Das Mitglied ist auch berechtigt, sich vor der Versammlung persönlich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und die Mindesthöhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
Darüber hinaus können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ordentliche Mitglieder, die auf der Vereinsanlage reiten, können darüber hinaus in angemessenem Rahmen zur Arbeitsleistung, ersatzweise zur Zahlung einer angemessenen Vergütung, die zum Jahresende fällig wird, herangezogen werden.
Die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweise geschuldeten Vergütung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen können für Jugendliche niedriger als für Erwachsene festgelegt werden.
4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, die mit dem Eintritt in den Verein fällig wird.
Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Der Vorstand kann im Verein Beschäftigte von der Beitragspflicht befreien.

§ 8

Kassenprüfung

Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, wobei bei Verhinderung eines Prüfers die Prüfung durch den zweiten ausreicht.
Für die Kassenprüfer gilt §10 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand, 2. der Beirat, 3. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne der §§ 26 ff. BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - 3.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - 3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - 3.4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - 3.5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch Streichung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Stellungnahme des Beirats einzuholen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
5. Beschlussfassung des Vorstands
 - 5.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.
 - 5.2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
 - 5.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Jedoch kann ein Vorstandsmitglied gleichzeitig zum Platzwart bestimmt werden.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einem Wahlgang bis zu drei verschiedene Kandidaten wählen. Zum Beirat sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Werden wegen Stimmgleichheit nicht alle Beiratsmitglieder im ersten Wahlgang gewählt, so findet zur Ergänzung ein zweiter Wahlgang statt, in dem alle bislang Vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten wählbar sind. Wird auch im zweiten Wahlgang der Beirat nicht vollständig gewählt, weil mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet unter ihnen das Los. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann sich in ihm geeignet erscheinender Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder unterrichten und dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung unterbreiten.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als dreitausend Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirats, sofern das Geschäft nicht im Haushaltsplan enthalten ist.

Der Zustimmung des Beirats bedürfen darüber hinaus ohne Rücksicht auf den Geschäftswert Entscheidungen grundlegender Art, wie z. B. Verpachtung des Reitbetriebs oder sonstiger Teilbereiche, etwa des Wirtschaftsbetriebs, Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, bauliche Investitionen aller Art und sonstige Maßnahmen, die ihrer Art oder Größe nach als außergewöhnlich anzusehen sind.

Die Zustimmungserfordernisse binden den Vorstand nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis wird die Vertretungsmacht nicht beschränkt.

Die Zustimmung des Beirats kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins oder einem Beiratsmitglied einberufen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Vorstands Zutritt, auch das Recht zur Teilnahme an der Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Der Beirat bestimmt seinen Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 12

Platzwart und Jugendvertreter

1. Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtsperiode einen Platzwart bestimmen und seinen Aufgabenbereich festlegen.
2. Die unter achtzehn Jahre alten ordentlichen Vereinsmitglieder können aus ihrem Kreis in der Mitgliederversammlung oder einer vom Vorstand einberufenen Jugendversammlung einen Jugendvertreter wählen. Die Jugendversammlung kann durch Aushang im Verein mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Dem Jugendvertreter obliegt die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Bei Entscheidungen über Umlagen für ordentliche Mitglieder, die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, sowie die Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunden, bzw. Ersatzleistungen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.

2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
Entlastung des Vorstands,
Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunden und der Höhe der ersatzweise geschuldeten Vergütung,
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie der Kassenprüfer,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, und die weiteren in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch in sonstigen Angelegenheiten, die generell in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Beschlüsse fassen.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss, außer in den gesetzlichen Fällen, einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail-Anschrift.
Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit. Die Einladung gilt mit der Abgabe des Briefes bei der Post bzw. Absendung der E-Mail als bewirkt. Die Einladung soll, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung wäre, auch in den Vereinsräumen zum Aushang kommen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung bestimmt einen anderen Leiter.
Bei Wahlen soll für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion ein solcher bestimmt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Bei Vorstands- und Beiratswahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Der Versammlungsleiter kann eine andere Abstimmungsart anordnen, wenn nur ein Kandidat für das entsprechende Amt zur Verfügung steht, beziehungsweise bei Beiratswahlen nicht mehr als drei Kandidaten zur Verfügung stehen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen der Presse usw. entscheidet der Versammlungsleiter; bei Widerspruch gegen die Entscheidung beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es jedoch eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses.
8. Hat bei Wahlen zum Vorstand im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
Gewählt ist alsdann der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins ist dem „Pferdesportverband Pfalz e.V.“ zur Förderung des Pferdesports zur Verfügung zu stellen.